

Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen

Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)

(redaktionell überarbeitet)

Der Rat der Stadt Münster hat in seinen Sitzungen am 02.11.1983 (vgl. Vorlage an den Rat Nr. 284/83 - Schul. 10 - vom 20.09.1983 und Ergänzung vom 27.10.1983), 13.12.1989 (vgl. Beschlussvorlage an den Rat Nr. 395/89 - Schul. - vom 14.11.1989), 13.12.2000 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1265/2000 vom 15.11.2000 mit Ergänzung E 1 vom 07.12.2000), 30.01.2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1420/2001), 13.11.2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 765/2002) und 21.02.2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 104/2007) den folgenden allgemeinen Rahmen - zur Sicherung des geordneten Schulbetriebes für die städtischen Schulen - beschlossen.

Der geordnete Schulbetrieb für die städtischen Schulen ist durch folgende Maßnahmen zu sichern:

1. Grundschulen

- 1.1 Die städtischen Grundschulen sind mindestens einzügig zu führen.
- 1.2 Den Grundschulen, die nach dem Ergebnis der Anmeldungen keine Eingangsklasse bilden können, wird im Anschluss an die Anmeldefrist eine Karenzzeit zur Entgegennahme weiterer Anmeldungen von 6 Wochen eingeräumt.
- 1.3 Unterhalb der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zur Klassenbildung festgelegten gültigen Bandbreite werden Eingangsklassen nicht gebildet.
- 1.4 Werden in einer Grundschule in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Eingangsklassen gebildet, sind rechtzeitig schulorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen, sofern nicht nach der erkennbaren Bevölkerungsentwicklung steigende Schülerzahlen zu erwarten sind.

2. Weiterführende Schulen

2.1 Hauptschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Hauptschulen wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Hauptschulen	Zahl der Eingangs- klassen
Droste-Hauptschule Roxel	2
Fürstenbergschule	2
Geistschule	3
Hauptschule Coerde	2
Hauptschule Hilstrup	4
Hauptschule Wolbeck	2
Waldschule Kinderhaus	2
Wartburgschule	2
	19

2.2 Realschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Realschulen wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Realschulen	Zahl der Eingangs- klassen
Erich-Klausener-Schule	3
Fürstin-von-Gallitzin-Schule	3
Geschwister-Scholl-Realschule	3
Johannes-Gutenberg-Realschule Hilstrup	3,5
Karl-Wagenfeld-Schule	3,5
Paul-Gerhardt-Realschule	3
Realschule im Kreuzviertel	4
Realschule Roxel	3
Realschule Wolbeck	3
	29

2.3 Gymnasien

Die Aufnahmekapazität der städtischen Gymnasien wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Gymnasien	Zahl der Eingangs- klassen
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	5
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	5
Geschwister-Scholl-Gymnasium	4
Gymnasium Paulinum	4
Gymnasium Wolbeck	4,5
Immanuel-Kant-Gymnasium	4
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	3
Pascal-Gymnasium	5
Ratsgymnasium	4
Schillergymnasium	4
Wilhelm-Hittorf-Gymnasium	4
	46,5

- 2.4 Unterhalb der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zur Klassenbildung festgelegten jeweils gültigen Bandbreite werden Eingangsklassen nicht gebildet.
- 2.5 Den städtischen weiterführenden Schulen, die nach dem Ergebnis der Anmeldungen keine Eingangsklassen entsprechend der Mindestzügigkeit bilden können, wird im Anschluss an die Anmeldefrist eine Karenzzeit zur Entgegennahme weiterer Anmeldungen von 2 Monaten eingeräumt.
- 2.6 Als Folge der neuen Grundschulempfehlungen für die weiterführenden Schulen kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne weiterführende Schulen auch bei insgesamt Ausschöpfung der unter den in Ziffern 2.1 bis 2.3 genannten Zügigkeiten hinaus eine weitere Eingangsklasse bilden müssen. Soweit erforderlich, wird deshalb in besonderen Ausnahmefällen in enger Abstimmung mit dem Schulträger an einzelnen Schulen die Bildung einer weiteren Eingangsklasse - ggf. unter Inanspruchnahme freier Raumkapazitäten eng benachbarter Schulen - zugelassen.

Anmerkung:

Der Gebäudebestand der städtischen weiterführenden Schulen entspricht nicht in allen Fällen der von den Schulen gewünschten Zügigkeit nach dem Musterraumprogramm des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entsprechend den festgelegten Zügigkeiten nicht zu Raumansprüchen bei der aufnehmenden Schule führt.

Innerhalb von Schulzentren gilt, dass die von den Schulen genannten Aufnahmekapazitäten nicht zu Raumeinschränkungen bei anderen Schulen führen dürfen.